



**Kuratorium
Deutsche Bestattungskultur e.V.
Düsseldorf**

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e. V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Düsseldorf unter VR9989 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Erforschung, Wahrung, Pflege und Förderung der deutschen Bestattungskultur, die Hilfe bei der Trauerbewältigung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung, Beratung und Unterstützung der Bevölkerung wie auch der Mitglieder in Bestattungs- und Friedhofsfragen, durch die Erbringung aller hierzu geeigneten Dienste und Leistungen sowie durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 3 Zeichen des Vereins

Auf Beschluss des Vorstandes kann der Verein ein Zeichen führen.

§ 4 Geschäftsjahr und Geschäftsführer

- (1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (2) Der Verein hat an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einer vom Vorstand bestellten Geschäftsführung geleitet wird. Die Geschäftsführung hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Insoweit vertritt die Geschäftsführung auch den Verein. Die Bestellung mehrerer Geschäftsführer ist möglich.
- (3) Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich oder periodisch anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der

Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Mitarbeitern der Geschäftsstelle unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - a) Mitglieder (nur natürliche Personen)
 - b) fördernde Mitglieder (natürliche wie auch juristische Personen)
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft im Sinne des Abs. (1)
 - a) wird erworben
 - a) durch Einreichung der von dem Mitgliedschaftsbewerber unterschriebenen Beitrittserklärung auf dem vom Verein vorgeschriebenen Formular an die Geschäftsstelle des Vereins, jedoch
 - b) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Geschäftsführung dem Beitritt nicht binnen zwei Monaten seit Eingang der Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle durch schriftliche Erklärung an den Beitretenden widersprochen hat.
 - b) Fördernde Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder werden auf ihren schriftlichen Antrag vom Vorstand aufgenommen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt - dieser muss dem Vorstand in der Form des eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen,
 - c) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes.
Der Ausschluss kann nur erfolgen
 - a) durch die Delegiertenversammlung wegen vereinschädigenden Verhaltens oder
 - b) durch den Vorstand, wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen eines Mitgliedes dem Verein für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung erfolgt.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen dem Verein gegenüber.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins

teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

- (2) Jedes Mitglied im Sinne des § 5 Abs. (1) a), b) und c) hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmachten sind zulässig, jedoch darf ein Mitglied nur ein anderes Mitglied vertreten, nicht mehrere.
- (3) Die Mitglieder haben die ihnen obliegenden Zahlungen an den Verein pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Mit Rücksicht auf das umfassende Betätigungsgebiet des Vereins - nämlich die gesamte Bundesrepublik Deutschland - üben die Mitglieder ihre Rechte, soweit in zwingenden Bestimmungen des Gesetzes oder in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, durch Delegierte aus.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Delegiertenversammlung
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann eine Prüfstelle, eine Schiedsstelle und einen Förderbeirat einsetzen und deren Tätigkeitsgebiet, Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen, desgleichen ständige wie auch zeitweilige Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Organe versehen ihre Obliegenheit als Ehrenamt unentgeltlich. Für Aufwendungen kann Ersatz gewährt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern, tunlichst je einem Mitglied aus jedem Bundesland.
- (2) Der erweiterte Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Soweit in dieser Satzung der Begriff „Vorstand“ benutzt wird, ist hierunter stets der geschäftsführende Vorstand zu verstehen. Der erste Vorstand wird jedoch von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der erweiterte Vorstand soll vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (6) Für den Vorstand wie auch für den erweiterten Vorstand gelten die folgenden gemeinsamen Bestimmungen:
 - a) Ort und Zeit jeder Sitzung bestimmt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- b) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; darunter müssen mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
 - c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d) Der Vorstand, wie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied, ist verpflichtet, nach seinem Rücktritt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes weiterzuführen.
- (7) Dem Vorstand untersteht die Geschäftsstelle des Vereins.

§ 9 Delegiertenversammlung

- (1) Die von den Gründungsmitgliedern gewählten Delegierten bilden die Delegiertenversammlung. Alle weiteren Wahlen von Delegierten erfolgen allein durch die Delegiertenversammlung selbst, wobei tunlichst aus jedem Bundesland ein Delegierter gewählt werden sollte. Je nach dem Arbeitsumfang der Delegierten kann die Delegiertenversammlung jeweils auch weitere Delegierte hinzuwählen. Ihre Zahl wird jeweils durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt oder die Einberufung nach Beurteilung des Vorstandes im Interesse des Vereins liegt.
- (4) Eine Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Delegierten an ihr teilnehmen. Durch schriftliche Vollmacht gehörig vertretene abwesende Delegierte gelten als anwesend. Ein Delegierter kann stets nur einen anderen Delegierten vertreten, nicht mehrere. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern wie auch von Delegierten
 - b) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen aller Art und Umlagen
 - c) Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen
 - d) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) in allen sonstigen Angelegenheiten, sofern nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane vorgeschrieben ist.
- (6) Anträge für die Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Delegiertenversammlung dies durch Beschluss zulässt.
- (7) Über Anträge auf Auflösung des Vereins oder sonstige Satzungsänderungen darf in der Delegiertenversammlung nur abgestimmt werden, wenn der vollständige Wortlaut des beantragten Auflösungsbeschlusses oder der beantragten Satzungsänderung den Delegierten mit der Tagesordnung fristgemäß zugegangen ist. Eine Abweichung hiervon kann die Delegiertenversammlung bei Satzungsänderungsanträgen (nicht jedoch Auflösung des Vereins) nur einstimmig mit den Stimmen aller anwesenden oder durch gehörige Vollmacht ordnungsgemäß vertretenen Delegierten beschließen.
- (8) Alle Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung kommen nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der Erschienenen bzw. ordnungsgemäß vertretenen Delegierten rechtswirksam zustande.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Abweichungen hiervon kann die Delegiertenversammlung auf Antrag mit 3/4-Stimmenmehrheit beschließen.
- (10) Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung ist der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder die Geschäftsführung des Vereins, im Falle deren Abwesenheit ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter.
- (11) Zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist außer den Delegierten nur der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand und die Geschäftsführung zugelassen.
- (12) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der Geschäftsführung oder einem weiteren Delegierten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss zumindest den vollständigen Wortlaut der gestellten Anträge und den vollständigen Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten, desgleichen bei allen Wahlen das Abstimmungsergebnis. Die zusätzliche Benutzung eines Tonbandgerätes durch die Geschäftsführung ist zulässig.
- (13) Die Geschäftsführung hat die Niederschrift sämtlichen Delegierten tunlichst binnen sechs Wochen seit der Delegiertenversammlung in vollständiger Kopie zu übermitteln. Einsprüche über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift können die Delegierten nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen seit Empfang der Protokollablichtung erheben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in einer am Sitz des Vereins erscheinenden überregionalen Tageszeitung erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Aussprache hierüber.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller Vereinsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht ordnungsgemäß vertreten sind.
- (5) Für die Durchführung der Mitgliederversammlungen, Abstimmungen, erforderlichen Abstimmungsmehrheiten, Versammlungsleitung, für die Versammlungsniederschrift und ihre Versendung nebst Einsprüchen hiergegen gelten die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 11 Schiedsstelle

- (1) Der Vorstand kann eine Schiedsstelle einrichten. Er muss sie einrichten, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt.
- (2) Die Aufgabe der Schiedsstelle ist die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein. Weitere Aufgaben kann der Vorstand der Schlichtungsstelle zuteilen.
- (3) Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges muss ein Mitglied sich in jedem Falle vorher an die Schiedsstelle wenden.
- (4) Die Schiedsstelle und ihre Mitglieder sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen.

§ 12 Amtsdauer

- (1) Die Amtsdauer aller Vereinsämter beträgt drei Jahre und beginnt bei jedem Amtsinhaber mit der Annahme der Wahl. Die Amtsdauer besteht jedoch in jedem Falle solange fort, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt ist. Jeder Amtsinhaber kann aus wichtigem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.
- (2) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber muss die Ersatzwahl in der nächsten für diese Wahl zuständigen Versammlung erfolgen - jede Ersatzwahl erfolgt auf die restliche Amtszeit.
- (3) Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Stand: Oktober 2017